

A n t r a g

der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Thüringer Schulwesen

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Deutschland verbindlich. Sie trifft Aussagen zu allen Lebensbereichen, beispielsweise zu Bildung, Arbeit, Gesundheit, Wohnen, Familie, Freizeit, Kultur, Freiheit und Sicherheit der Person, Meinungsfreiheit sowie politischer Teilhabe. Für all diese Bereiche zielt sie auf die gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderungen ab. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert einen längerfristigen Prozess und ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft.

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert im Freistaat Thüringen ein inklusives Bildungssystem, das den Prinzipien der Chancengerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit gerecht wird sowie ein gemeinsames Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen bei optimaler individueller Förderung ermöglicht. Daher muss sich das Bildungssystem an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ebenso anpassen wie an jene der Menschen ohne Behinderungen.
2. Im Thüringer Schulgesetz heißt es: "Grundsätzlich sind integrative Formen von Erziehung und Unterricht in allen Schulformen anzustreben." Ein inklusives Bildungssystem konzentriert sich jedoch nicht auf das Schulwesen allein, sondern muss alle Bildungsbereiche umfassen. Zudem gilt es, den gesamten Bildungsprozess eines Menschen sowie die Übergänge zwischen einzelnen Bildungsphasen - insbesondere die Übergangsphasen von der Kindertagesstätte zur Grundschule und von der Grundschule zur weiterführenden Schule sowie von der allgemeinbildenden zur berufsbildenden Schule und den Eintritt in die Berufswelt - in den Blick zu nehmen.
3. Bei der Realisierung eines inklusiven Bildungssystems sind das Land, die Kommunen und die einzelnen Schulen mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen und Profilen in besonderer Weise gefordert. Hierzu bedarf es vor allem der durchgängigen Einbeziehung von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulträgern, Kinder- und Jugendärztlichen Diensten, Verbänden und Behindertenvertretungen in diesen Prozess.

4. Ein inklusives Bildungssystem ist vom Kind und vom Jugendlichen her zu denken. Im Sinne des Wohls jedes einzelnen Schülers und jeder einzelnen Schülerin müssen individuelle Lösungsmöglichkeiten angeboten werden. Gleichzeitig muss den vorhandenen Ressourcen Rechnung getragen werden, jedoch bedarf eine erfolgreiche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch zusätzlicher Investitionen.
5. Die UN-Konvention bezieht sich auf die Rechte der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung. Trotzdem kommt dem Elternrecht eine hohe Bedeutung zu, denn Eltern tragen primär Verantwortung für ihre Kinder. Aus diesem Grund müssen Entscheidungen über den Lernort des Kindes gemeinsam mit den Eltern unter Einbeziehung des Kindes getroffen werden. Gleichzeitig ist bestmöglich über die jeweiligen Lernformen aufzuklären. Dabei sind im Sinne einer funktionierenden Erziehungs- und Bildungspartnerschaft beratend einzubeziehen: Förderpädagoginnen und -pädagogen, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, allgemeine Pädagoginnen und Pädagogen sowie mit Einverständnis der Eltern der beteiligte Arzt des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes.
6. Sozial- und Fachkompetenzen und Erfahrung der Förderpädagoginnen und -pädagogen, der allgemeinen Pädagoginnen und Pädagogen, der Schulpsychologinnen und -psychologen, der in der Schulsozialarbeit tätigen Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie anderer Professionen wie der Schulbegleitung sind für das Gelingen des Gemeinsamen Unterrichts von entscheidender Bedeutung. Die gute Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams ermöglicht einen inklusiven Unterricht, der den Qualitätsansprüchen der individuellen Förderung gerecht wird.
7. Teil des inklusiven Bildungssystems sind auch die Förderzentren. Sie sind Kompetenz- und Beratungszentren sowie Lernorte für Schülerinnen und Schüler mit spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie müssen sich im Sinne eines inklusiven Bildungssystems weiterentwickeln.
8. Die Förderschulen in freier Trägerschaft sind selbstverständlicher Bestandteil und eine Bereicherung des öffentlichen Schulwesens. Ihnen kommt im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Thüringer Schullandschaft auch in Zukunft wichtige Bedeutung zu. Auch Förderschulen in freier Trägerschaft sollen Entwicklungsperspektiven für die Umsetzung inklusiver Schulkonzepte eröffnet werden.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag bis Juni 2013 unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze sowie der Vorschläge des Inklusionsbeirats und unter Einbeziehung der Schulträger einen Entwicklungsplan zur Realisierung eines inklusiven Bildungssystems - einschließlich des Kita-Bereichs - im Sinne der Artikel 7 und 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen; der Entwicklungsplan soll den regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen, die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen beschreiben, alle Maßnahmen zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems darstellen sowie die Verantwortlichkeiten und erforderlichen Zeitschritte benennen;

2. die Vermittlung von sonderpädagogischen Kompetenzen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie in den einzelnen Phasen der Lehrerbildung zu verstärken und Maßnahmen zu ergreifen, das pädagogische Personal durch Qualifizierung, durch Fortbildung im Prozess, durch Moderatorinnen- und Moderatorenreanausbildung sowie durch ausreichende Weiterbildungsangebote zur Umsetzung des inklusiven Bildungssystems zu befähigen, z.B. Kompetenzen im Bereich Diagnostik, Beratung, Teamteaching und Umgang mit Heterogenität;
3. im Sinne von Mindestvoraussetzungen gemeinsame Empfehlungen von Landesregierung und Schulträgern zu materiellen, fachlichen und personellen Anforderungen an den Gemeinsamen Unterricht zu erarbeiten.

Begründung:

Nachdem der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats im Dezember 2008 das Gesetz zur Ratifizierung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet hat, ist die UN-Behindertenrechtskonvention seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlich. Auf ihrer Basis und in Umsetzung fachlicher sowie schulpolitischer Erfahrungen und Kenntnisse gilt es, die Thüringer Schullandschaft weiterzuentwickeln. Das Thüringer Schulsystem bietet Schülerinnen und Schülern bereits jetzt gute Ausbildungsmöglichkeiten in verschiedenen Bildungseinrichtungen, im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Konvention bedarf es aber insgesamt weiterer Maßnahmen. Hierzu ist ein Gesamtkonzept erforderlich, das Kita und Schule gleichermaßen umfasst sowie Kooperationsmöglichkeiten dieser Institutionen mit Partnern der Bereiche Soziales, Medizin und Wirtschaft aufzeigt.

Für die Fraktion
der CDU:

Mohring

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschildt

Für die Fraktion
der SPD:

Höhn

Für die Fraktion
der FDP:

Hitzing

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Siegismund